

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 40

Ausgegeben Oppeln, den 4. Oktober 1907.

1907

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhalt: Erscheinen der Blätter I und XV der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs, S. 343; Aussetzung einer Belohnung für Ermittlung der Verfälscher von falschen Reichskassenscheinen von 1882 über 20 Mark, S. 343; Turnlehrerprüfung im Jahre 1908 in Berlin, S. 343; Bezeichnung der Schulen, denen das Recht zusteht, Gemeinderathlehrerinnen auszubilden, S. 344; betr. das für die Kommunalbesteuerung im laufenden Steuerjahre in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten preussischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen, S. 344; Statut für die öffentliche Drainage-Genossenschaft zu Giffowka, im Kreise Rybnik, S. 344; Polizeiverordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln für Menschen, S. 348; Bezirksveränderung im Kreise Beuthen, S. 351; Geschäfts-Uebersicht der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau, S. 351; Erscheinen des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches, S. 352; Viehseuchen, S. 352; Personalnachrichten, S. 352.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

776. Bekanntmachung. Von der im Kurzbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter I und XV erschienen.

Es umfasst:

das Blatt I den nördlichen Teil von Niederland, Ostfriesland sowie den nordwestlichen Teil von Oldenburg, das Blatt XV den südlichen Teil von Polen sowie einen Teil von Galizien und angrenzende kleinere Teile von Ungarn.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Exemplar und 2 Mark 25 Pf. für das Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner Lithographischen Institut Julius Moser (Berlin W 35, Potsdamer Str. 110), bezogen werden.

Berlin W 66, den 24. September 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Zu Auftrage.

Gieseke.

777. Bekanntmachung. Seit dem Monat Juli d. Js. sind in den verschiedensten Städten Deutschlands falsche Reichskassenscheine von 1882 über 20 Mark verbreitet worden, deren Verfälscher und Verbreiter bisher nicht ermittelt werden konnten. Die Scheine sind auf lithographischem Wege hergestellt und leicht an dem dunkleren Druck — namentlich auf der Rückseite — als Fälschstücke zu erkennen.

Wir sichern demjenigen, welcher einen Verfälscher oder wissentlichen Verbreiter dieser Fälschstücke zuerst ermittelt und der Polizei- oder Gerichtsbehörde dergestalt nachweist, daß der Verbrecher zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, eine Belohnung von

1000 Mark

zu.

Berlin, den 13. September 1907.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bitter

II. 701 3. Ang. — Ia. VI. 9994.

778. Bekanntmachung. Für die im Jahre 1908 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag, den 2. März 1908 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1908, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königl. Polizei-Präsidium hier selbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Besuches sind zu einem Feste vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 16. September 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Schwarzkopff.

zu II. III. B. Nr. 3143. — II. E. XXI. 1810. 779. Im Anschluß an meinen Erlass vom 23. Januar d. Js. (S. W. Bl. S. 14) mache ich darauf aufmerksam, daß die „Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen“ am 1. Oktober d. Js. in Kraft treten. Demnach haben von diesem Zeitpunkt ab das Recht, Gewerbeschullehrerinnen auszubilden

- a. die Königlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Posen, Potsdam und Rheydt, sowie der Pette-Verein in Berlin: für alle unter II der „Vorschriften“ aufgeführten Lehrfächer, mit Ausnahme des Zeichnens, worin einstweilen Lehrerinnen nicht ausgebildet werden;
- b. das Pestalozzi-Fröbelhaus II in Berlin: für Kochen und Hauswirtschaft;
- c. die Viktoria-Fortbildungsschule in Berlin: für Wäscheaufbereitung, Schneidern und Putz.

Anderen Anstalten steht das Recht, Gewerbeschullehrerinnen auszubilden, nicht zu, und zwar, wie ich ausgetretenen Zweifeln gegenüber ausdrücklich bemerke, auch dann nicht, wenn sie sich bisher die Ausbildung von „Industrielehrerinnen“ oder von Lehrerinnen mit ähnlicher Bezeichnung zur Aufgabe gemacht haben.

Um auch denjenigen Mädchen, die sich bisher an öffentlichen oder privaten Schulen als Lehrerinnen haben ausbilden lassen, oder die ihre an diesen Anstalten schon begonnene Ausbildung vollenden wollen, die Möglichkeit zu geben, die unter Ziffer II der „Vorschriften“ aufgeführten Lehrbefähigungen zu erlangen, bin ich bereit, dahingehenden Anträgen zu entsprechen, wenn eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse und des Ausbildungsganges der Antragstellerinnen ergibt, daß sie den Anforderungen genügen, die nach den „Vorschriften“ an künftige Gewerbeschullehrerinnen gestellt werden sollen. Diesen Anträgen, die spätestens bis zum 1. Oktober 1908 durch Vermittelung der zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) an mich gerichtet sein müssen, sind ein ausführlicher, selbst geschriebener Lebenslauf, Zeugnisse über die allgemeine und technische Ausbildung, sowie über die etwaige bisherige Lehr- und praktische Tätigkeit beizufügen. Auch ist in jedem Antrag anzugeben, für welches Fach die Erteilung der Lehrbefähigung erbeten wird.

Nach Ziffer IV, Nr. 6 und 7 der „Vorschriften“ ist zur Aufnahme in die Gewerbeschul-

lehrerinnenseminare nicht nur erforderlich, daß die Prüfungen als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde oder der weiblichen Handarbeiten nach den geltenden Prüfungsordnungen abgelegt sind, sondern daß auch die Vorbereitung auf diese Prüfungen in einer von mir als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt erfolgt ist. Ich sehe davon ab, schon jetzt bestimmte Unterrichtsanstalten als „geeignet“ anzuerkennen, will vielmehr gestatten, daß bis auf weiteres solche Mädchen in die Gewerbeschullehrerinnenseminare aufgenommen werden, die den Nachweis erbringen, daß sie auf die Vorbereitung zu jeder dieser Prüfungen mindestens ein Jahr verwandt haben. Schülerinnen mit einer kürzeren Ausbildungszeit dürfen nur mit meiner Genehmigung zugelassen werden.

Berlin, den 7. September 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Simon.

J. Nr. IV. 9304. — I. E. XXVII. 8685.

780. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (S. E. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1907 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten preussischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

328 948 378 Mark

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten preussischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke

298 623 232 Mark.

Berlin, den 23. September 1907.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Breitenbach.

V. R. 15. 398.

781.

Statut

für die

öffentliche Drainage-Genossenschaft zu Cissowka, im Kreise Rybnik.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Cissowka, im Kreise Rybnik, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Hoshel vom 27. Februar 1907 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezug-

nahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainage-Genossenschaft Ciszowka“ und hat ihren Sitz in Ciszowka.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgeesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- u. Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgesetzt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne anzuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige ineinandergreifen der Arbeiten not-

wendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftskosten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Die zur Genossenschaft zugezogenen Flächen der Grundstücke Grundbuch-Nr. 32 und 65 Ciszowka sind beitragsfrei.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Ciszowka bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des

Antragsteller und eines **Vorstandsvertreters** eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die **Genossenschaftslasten** nach dem im Statut vorgeschriebenen **Beteiligungsmassstabe** durch den Vorstand auf die **Trennstücke** verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die **Aufsichtsbehörde** zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur **Genossenschaftskasse** abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der **Vorsteher** die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die **Einrichtung** der nach dem **Meliorationspläne** in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren **Unterhaltung**, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine **Entschädigung** gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem **Vorsteher** nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende **Schiedsgericht** mit Ausschluß des **Rechtsweges**.

§ 11. Bei **Abstimmungen** hat jeder **beitragspflichtige** Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das **Stimmverhältnis** nach dem **Verhältnisse** der Teilnahme an den **Genossenschaftslasten**, und zwar in der Weise, daß für je zehn **Mark** Beitrag des **beitragspflichtigen** Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird. **Bruchteile** einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle **Stimmenzahl** abgerundet.

Die **Stimmliste** ist demgemäß von dem **Vorstande** zu entwerfen und nach **ortsüblicher** Bekanntmachung der **Auslegung** vier Wochen lang zur **Einsicht** der **Genossen** in der **Wohnung** des **Vorstehers** auszuliegen. **Anträge** auf **Berichtigung** der **Stimmliste** sind an keine **Frift** gebunden.

Wegen der **Ausübung** des **Stimmrechtes** durch **Vertreter** finden die für **Gemeindevorwahlen** am **Sitze** der **Genossenschaft** gültigen **Vorschriften** entsprechende **Anwendung**.

§ 12. Der **Genossenschaftsvorstand** besteht aus:

- a) einem **Vorsteher**,
- b) einem **Stellvertreter** des **Vorstehers**,

Die **Vorstandsmitglieder** bekleiden ein **Ehrenamt**.

Die **Mitglieder** des **Vorstandes** werden von der **Generalversammlung** auf **fünf Jahre** gewählt. Die **Wahl** des **Vorstehers** und seines **Stellvertreters** bedarf der **Bestätigung** der **Aufsichtsbehörde**.

Wählbar ist jeder **Genosse** und jeder zur **Ausübung** des **Stimmrechtes** befugte **Vertreter** eines **Genossen**, welcher im **Besitze** der **bürgerlichen** **Ehrenrechte** ist. Die **Wahl** der **Vorstandsmitglieder** erfolgt in **getrennten** **Wahlhandlungen** für jede **Stelle**. **Jeder** **Wähler** hat dem **Leiter** der **Generalversammlung** **mündlich** und zu **Protokoll** zu erklären, **wem** er seine **Stimme** geben will. **Erhält** im **ersten** **Wahlgang** eine **Person** nicht mehr als die **Halfte** aller abgegebenen **Stimmen**, so erfolgt eine **engere** **Wahl** zwischen denjenigen beiden **Personen**, welche die **meisten** **Stimmen** erhalten haben. Bei **Stimmengleichheit** entscheidet das vom **Vorsitzenden** zu ziehende **Los**.

Wahl durch **Zuruf** ist **zulässig**, wenn kein **Widerspruch** erfolgt.

§ 13. Die **Gewählten** werden von der **Aufsichtsbehörde** durch **Handschlag** an **Eidesstatt** verpflichtet.

Zur **Legitimation** der **Vorstandsmitglieder** und deren **Stellvertreter**, sowie zum **Ausweis** über den **Eintritt** des **Falles** der **Stellvertretung** dient eine **Bescheinigung** der **Aufsichtsbehörde**.

Der **Vorstand** hält seine **Sitzungen** unter **Vorsitz** des **Vorstehers**, der **gleiches** **Stimmrecht** wie die **übrigen** **Vorstandsmitglieder** hat, und dessen **Stimme** im **Falle** der **Stimmengleichheit** entscheidet.

Zur **Gültigkeit** der **gefaßten** **Beschlüsse** ist es **erforderlich**, daß die **Vorstandsmitglieder** unter **Angabe** der **Gegenstände** der **Verhandlung** **geladen** sind und daß der **Vorstand** **vollzählig** ist. **Wer** am **Erscheinen** **verhindert** ist, hat dies **unverzüglich** dem **Vorsteher** **anzuzeigen**.

Muß der **Vorstand** wegen **Beschlußunfähigkeit** zum **zweiten** **Male** zur **Beratung** über **denselben** **Gegenstand** **zusammenberufen** werden, so **finden** die **erscheinenden** **Mitglieder** **ohne** **Rücksicht** auf ihre **Zahl** **beschlußfähig**. Bei der **zweiten** **Zusammenberufung** soll auf diese **Bestimmung** **ausdrücklich** **hingewiesen** werden.

§ 14. Soweit nicht im **Statut** **einzelne** **Verwaltungsbefugnisse** dem **Vorstande** oder der **Generalversammlung** **vorbehalten** sind, hat der **Vorsteher** die **selbständige** **Leitung** und **Verwaltung** aller **Angelegenheiten** der **Genossenschaft**.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die **Ausführung** der von der **Genossenschaft** herzuführenden **Anlagen** nach dem **festgestellten** **Meliorationspläne** zu **veranlassen** und zu **beaufsichtigen**;
- b. über die **Unterhaltung** der **Anlagen**, sowie über die **Wässerung**, die **Grabenräumung** und die **Nutzung**, **Beackerung** und **Be-**

pflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Düftung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsanordnungen zu erlassen;

- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzunehmen und die Kassenvorwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsanordnungen von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schauen genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schauentermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande

festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Gijowa.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Hynitz aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbefehl erfolgen.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 3. September 1907.

(Siegel.)

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Wesener.

I. Ch. 6680/07. — Ib. XIII. 3705.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

782. Polizeiverordnung
über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen
Arzneimitteln für Menschen.
Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes
über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850

(G. S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird in Abänderung der den gleichen Gegenstand behandelnden Polizei-Verordnung vom 19. Dezember 1903 hierdurch vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Geheimmittel und ähnlichen Arzneimittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Die Anwendung der Polizei-Verordnung auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammenfassung geändert wird.

Die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

Breslau, den 20. September 1907.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

Schimmelpennig.

Zu D. P. I. 9352. II. Ang. If. XXV/XXVI. 8765.

Anlage A.

Die Zusätze sind durch Unterstreichen, die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in der Liste enthaltene Mittel durch Sternchen * kenntlich gemacht.

1. Adlersfluid.
2. Amarol (auch als Jungsitol).
3. Amasira Vochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe).
4. American conghing cure Luzes.
5. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).
6. Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta Association).
- *7. Antidiabeticum Bauers.
8. Antiepileptique Uten.
9. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Win Dufflot).
10. Antihydropsin Bödikers (auch als Wasserfuchtelixier oder Hydrops-Essenz Bödikers).
11. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).

12. Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns).
13. Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Kopulenz).
14. Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Saib oder Antirheumaticum Vücks).
15. Antituffin.
16. Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
17. Asthmapulver Schiffmanns (auch als Asthmador).
18. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escoulaire).
19. Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
20. Ausschlagsalbe Schükes (auch als Universalheil- und Ausschlag-salbe Schükes).
21. Balsam Bilfingers.
22. Balsam Lamperts (auch als Sichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepp-Balsam).
23. Balsam Bagliano (auch als Tripperbalsam Bagliano).
24. Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher).
25. Balsam Thierry's (auch als allein echter Balsam Thierry's, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierry's).
26. Beinschäden Indian Bohnerts.
27. Blutreinigungspulver Hohls.
28. Blutreinigungspulver Schükes.
29. Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blut-reinigungstee Wilhelms).
30. Bräune-Einreibung Vamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtherisitinktur).
31. Bruchbalsam Tanzers.
32. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
33. Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungs-pralinés oder Pralinés de Carlsbad).
34. Djocat Bauers.
35. Elixir Godineau.
36. Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibungsmittel für Menschen) ausgenommen Embrocation etc. for horses.
37. Entfettungstee Grundmanns.
38. Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
39. Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepilettiche Cassarinis).
40. Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a. M. (auch als antiepilettische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie).
41. Eufalyptusmittel Hef' (Eufalyptol und Eufalyptusöl Hef').
42. Ferrolin Lochers.
43. Ferromanquin.
44. Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulpes).
45. Gebirgstee, Harzer, Bauers.
46. Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
47. Gesundheitskräuterhonig Vücks.
48. Glandulen.
49. Gloria tonic Smiths.
50. Glycojstool Linders (auch als Antidiabeticum Linders).
51. Haematon Hatzemas.
52. Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
53. Heiltränke Jacobis (auch als Saltrantessen, insbesondere Königstrauch Jacobis).
54. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana).
55. Hulstertropfen Bauers.
56. Injection Brou (auch als Brouche Ein-spritzung).
57. Injection au matico (auch als Einpritzung mit Matico).
58. Johannistee Brockhaus (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus).
59. Kalofin Lochers.
- *60. Kava Vahrs (auch als Kavakapseln Vahrs, Santalol Vahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Vahrs mit Santalol).
61. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich oder Brusttee Weidemanns).
62. Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters).
63. Kräutergeist Schneiders (auch als wohl-riechender Kräutergeist oder Lustflüid Schneiders).
64. Kräuterpillen Burtharts.
65. Kräutertee Vücks.
66. Kräuterwein Ulrichs (auch als Hubert Ulrichs Kräuterwein).
67. Kronejenz, Altonaer (auch als Kronenejenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronejenz).
68. Kropf-Kur Hais (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Hais).

- *69. Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit.
 70. Lebensessenz Bernets (auch als Bernetsche Lebensessenz).
 71. Vorapillen Richters.
 72. Magenpillen Tachts.
 73. Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).
 74. Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).
 75. Magolom (auch als Antidiabeticum Braemers).
 76. Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
 77. Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
 *78. Nektar Engels (auch als Hubert Märchliches Kräuterpräparat Nektar).
 79. Nervenfluid Dressels.
 80. Nervenkraftstärker Viebers.
 81. Nervenfärker Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic).
 82. Nervol Rays.
 83. Orjijn (Baumann Driffches Kräuternährpulver).
 84. Pain Expeller.
 85. Pectoral Boeks (auch als Hustenstiller Boeks).
 86. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).
 87. Pillen, indische (auch als Antidysentericum).
 88. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
 89. Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen Covillez).
 *90. Polypoc (auch als Naturkräutertee Weidemanns).
 91. Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnaysche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
 92. Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).
 93. Saccharosalvol.
 94. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nerveine, Safe pills).
 95. Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika).
 *96. Santal Gröhnerts.
 97. Sarsaparillian Ayers (auch als Ayers zusammengefügter und gemischter Sarsaparill-Extrakt).
 98. Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
 99. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilstalt Vitafer.
 100. Schlagwasser Weißmanns.
 101. Schweizerpillen Brandts.
 102. Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
 103. Spermatol (auch als Stärkungselixier Gordons).
 104. Spezialtees Süds (auch als Spezialkräutertees Süds).
 105. Sterntee Weidhaas (auch als Sterntee des Kurinstituts „Spiro Spero“).
 106. Stomatal Richters (auch als Tinctura stomachica Richter).
 107. Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver).
 *108. Tabletten Hoffmanns.
 109. Tarolintapseln.
 110. Trunkuchtsmittel des Alkolin-Instituts.
 111. Trunkuchtsmittel Burghardts (auch als Disfokol).
 112. Trunkuchtsmittel August Ernst (auch als Trunkuchtspulver, echtes deutsches).
 113. Trunkuchtsmittel Theodor Heings.
 114. Trunkuchtsmittel Konegths (auch als Kephalginpulver oder Trunkuchtsmittel der Privat-anstalt Villa Christina).
 115. Trunkuchtsmittel der Gesellschaft Sanitas.
 116. Trunkuchtsmittel Josef Schneiders (auch als Antebeten).
 117. Trunkuchtsmittel Wessels.
 118. Tuberkelrod (auch als Erweiß-Kräuterfognal-Emulsion Sticks).
 119. Universal-Magenpulver Barellas.
 120. Vin Mariani (auch als Marianthein).
 121. Vulneralcreme (auch als Wundcreme Vulneral).
 122. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch als Zittauer Pflaster).
 123. Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

Die Zusätze sind durch Unterstreichen, die von Anlage A nach Anlage B versetzten Mittel durch doppeltes Unterstreichen, die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in der Liste enthaltene Mittel durch Sternchen * kenntlich gemacht.

1. Antineon Lothers.
2. Atthmamittel Tuckers (auch als Atthma-Heilmethode [Specific] Tuckers).

3. Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmin Reichels).
4. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
5. Bandwurmmittel Theodor Horns.
6. Bandwurmmittel Koneklyns (auch als Koneklyns Helminthencytraft).
7. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatapfeln Schneiders).
8. Bandwurmmittel Violanis.
9. Bromidia Battle und Komp.
10. Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungs-pillen oder abführende Pillen Ayers).
11. Cozapulver (auch als E-Coza oder Trunk-suchtmittel des Coza-Instituts oder Institut d'E-Coza).
12. Diphtheritismittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
13. Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).
14. Gicht- und Rheumatismusküör, amerika-nischer, Latons (auch als Remedy Latons).
15. Gout and rheumatic pills Blairs.
16. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel).
17. Heilmittel Sidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co).
18. Kollikodin Heuschfels (auch als Mittel Heusch-fels gegen Pferdekolik).
19. Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).
20. Liqueur du Docteur Laville (auch als Bikör des Dr. Laville).
21. Lymphol Ricés (auch als Bruchheilmittel Ricés).
- *22. Noordyl (auch als Noordyltropfen Noort-wycks).
- *23. Oculin Carl Reichels (auch als Augensalbe Oculin).
24. Pillen Morfions.
25. Pillen Redlingers (auch als Redlingersche Pillen).
26. Pink-Pillen William's (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).
- *27. Reinigungsuren Koneklyns (auch als Reini-gungsuren der Kuranstalt Neualschwil [Schweiz]).
28. Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts).
29. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektrohomöopathische Stern-mittel usw).
30. Vixol (auch als Asthmamittel des Vixol Syndicate).

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

783. Bekanntmachung. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksausschuß bestimmt, daß die Gemeinde Bobrek und der Gutsbezirk Bobrek von dem Amtsbezirk (I) Gollubhütte im Kreise Neutchen abgetrennt und zu einem neuen Amtsbezirk (XI) „Bobrek“ vereinigt werden.

Vorstehende Bezirksveränderung tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Oppeln, den 26. September 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Seler.

Id. XI. Nr. 7555.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

784. Geschäfts-Uebersicht
der Schlesiſchen landſchaftlichen Bank zu Breslau
pro 31. Juli 1907.

Activa.

1. Barer Kassenbestand . . .	137 482,07	Mk.
2. Wechselbestände . . .	3 843 546,37	„
3. Lombard-Darlehen . . .	77 570,—	„
4. Debitoren in laufender Rechnung . . .	17 248 378,56	„
5. Effekten-Bestand . . .	2 316 941,94	„
6. Sonstige Activa . . .	65 093,53	„
	. 23 689 012,47	Mk.

Passiva.

1. Stammkapital . . .	5 000 000,—	Mk.
2. Depositenkapitalien I . . .	6 890 310,—	„
3. „ II . . .	485 733,67	„
4. Kreditoren in laufender Rechnung . . .	10 673 149,90	„
5. Reserve-Konto . . .	598 305,20	„
6. Sonstige Passiva . . .	478 673,70	„
	. 23 689 012,47	Mk.

Breslau, am 31. Juli 1907.

Direktorium
der Schlesiſchen landſchaftlichen Bank zu Breslau.

795. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober d. Js., enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Vinte Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinstücken u. s. w. und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende.“

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorherbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbüchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. September 1907.

Königliche Eisenbahndirektion.

786. Viehheuden.

Festgestellt.

Geflügelcholera. Kreis Lublinitz: Geflügelbestand des Gewerbetreibers Edmund Hoffmann in Wolfshüt.

Schweinepest. Kreis Rattowitz: Schwein des Bergmanns Dylla in Baingow; Kreis Weißfe: Schwein des Bauers August Lux zu Tannenberg; Kreis Zabrze: Ferkel des Wagenstößers Caspar Studnik in Nieder-Paulsdorf, Schwein des Hausbesizers Josef Wiczorek in Bielschowitz und Schweinebestand des Karl Brona in Rudammer Nr. 320.

Backsteinblattern. Kreis Reisse: Schwein des Bauergrundbesizers Laurenz Schmidt in Greisau.

Schweineheude. Kreis Beuthen: in der Gemeinde Brzezowitz; Kreis Gleiwitz: Schweinebestand der Dampfmolkerei Gebrüder Jaacks in Peiskretscham; Kreis Rattowitz: Schwein des Bergmanns Niechwiejczek in Baingow, Schweinebestände bei Andreas Sawron, Vinzent Wolka, Anton Kolodziej, Nikolaus Grynaf, Ignaz Wilczof und Simon Kolodziej in Przelaisa.

Erlöschen.

Hotlauf. Kreis Beuthen: in der Gemeinde Groß-Dombrowka; Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehört des Invaliden Franz Michalski; Kreis Zabrze: Schweinebestand des Schuhmachermeisters Theodor Zurek in Ruda.

Schweineheude. Kreis Beuthen: Schweinebestand der Dominalarbeiter Heiduf, Wiczorek, Bredko und Gruscha und des Gutsinpektors Lengsfeld in Schomberg, des Grubeninvaliden Karl Moj, des Grubeninvaliden Johann Kuczera und des Bergmanns Josef Mucha in Gutehoffnungshütte und des Händlers Otto Schwolta in Schomberg.

Geflügelcholera. Kreis Beuthen: Geflügelbestand des Bahnhofswirts Klossel in Morgenroth.

787. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: zu Referendaren, die Rechtskandidaten von Tiedemann, von Raczel, Wehrmeister, Haase.

Ausgeschieden: Referendar Schindler.

Ge storben: Referendar Buhl.

Mittlere Beamte. Ernannt: die Amtsgerechtsassistenten Nowak in Loslau und Surma in Myslowitz zu Amtsgerechtssekretären in Cosel bezw. Lechnitz, die diätarischen Gerechtskrettergehilfen Galler in Reisse und Gärtner in Oppeln zu Amtsgerechtsassistenten in Waldenburg bezw. Zabrze.

Verstelt: die Amtsgerechtssekretäre Kahl in Cosel, Kremser in Lechnitz und Menzel in Krappitz an die Amtsgerichte in Liegnitz bezw. Tarnowitz und Peiskretscham, der Gefängnis-Inspektionsassistent Wanjura von Beuthen OS, nach Reisse, die Gerechtsvollzieher Britten in Leobschütz, Wachter in Carlsruhe OS, und Putze in Brieg, Bez. Breslau, nach Ratibor bezw. Brieg, Bez. Breslau, und Leobschütz.

Ge storben: der Gerechtsvollzieher Knappe in Gleiwitz.

Kanzleibeamte. Ernannt: der Kanzleidiätar Förster bei dem Landgericht in Hirschberg zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Liegnitz.

Unterbeamte. Ernannt: die Hilfsgefängenaufseher Winter in Groß-Strehlitz und August Schmidt in Brieg, Bez. Breslau, ersterer zum Gefängenaufseher in Habelschwerdt, letzterer zum Gerechtsdiener in Herrnsstadt.

Verstelt: der Gerechtsdiener Jhle von Krappitz an das Amtsgericht in Gleiwitz, die Gefängenaufseher Derlich in Habelschwerdt und Piesch in Reisse als Gerechtsdiener an die Amtsgerichte in Liegnitz bezw. Ziegenhals.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 40.

Ausgegeben Oppeln, den 3. Oktober 1907.

1907.

787. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den Kreisen Rosenbergr und Lublinitz herrschenden Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880

(R. G. Bl. für 1894 S. 405)
1. Mai 1894 und § 59 a der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Der polizeilichen Beobachtung unterliegt sämtliches Klauenvieh in dem zwischen der Chaussee Zawisna—Landsberg—Rosenbergr und der nördlichen Grenze des Kreises Tarnowitz gelegenen Teile des Grenzzollbezirks sowie in den Ortschaften Altkarmunkau (Kreis Rosenbergr), Wabinitz, Psaar, Lubschau, Dyrden und Zielonna (Kreis

Lublinitz). Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem vorgenannten Beobachtungsgebiet ohne Erlaubnis des Landrats ist verboten. Diese Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des betreffenden Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das 24 Stunden Geltung hat.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden, sofern nicht strengere Strafvorschriften verletzt sind, gemäß § 66 Ziffer 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die landespolizeiliche Anordnung vom 18. September 1907 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 38) wird hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 2. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.

H o l z.

If. XII. 8939.

788. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Verbot des Hausierhandels mit Geflügel.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den Kreisen Rosenbergr und Lublinitz herrschenden Maul- und Klauenseuche wird auf Grund § 56 b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung folgendes angeordnet.

§ 1. In den zwischen der Eisenbahnlinie Kreuzburg—Rosenbergr—Lublinitz—Tarnowitz und der russischen Grenze gelegenen Teilen der Kreise Rosenbergr und Lublinitz ist der Handel mit Ge-

flügel und Schweinen im Umherziehen bis zum 1. Januar 1908 verboten.

§ 2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 148 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Oppeln, den 2. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.

H o l z.

If. XII. 8939.